



Wahlordnung des Elternbeirats der Theresia-Gerhardinger-Realschule Weichs

Der Elternbeirat der Theresia-Gerhardinger-Realschule in Weichs erlässt gemäß Art. 68 Absatz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Realschulen in Bayern (Realschulordnung – RSO) im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für den Elternbeirat

-WahlO EBR- Inhaltsübersicht

- § 1 Elternbeirat**
- § 2 Wahlorgan**
- § 3 Wahlperiode**
- § 4 Wahltermin**
- § 5 Wahlberechtigte**
- § 6 Wahlvorschläge**
- § 7 Wahlversammlung**
- § 8 Hinweise zur Wahlhandlung**
- § 9 Kandidatenvorstellung**
- § 10 Durchführung der Wahl**
- § 11 Auszählung der Stimmen**
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses**
- § 13 Konstituierende Sitzung**
- § 14 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**
- § 15 Weitere Bestimmungen**
- § 16 Sonderbestimmung**
- § 17 Inkrafttreten**



§ 1

Elternbeirat

Der Elternbeirat ist das von Eltern oder Erziehungsberechtigten gewählte Gremium, welches die Interessen von Schüler/innen, Eltern und Erziehungsberechtigten gegenüber dem Schulträger, der Schulleitung und den Lehrern vertritt. Ebenso gilt dies auch umgekehrt.

Für jeweils 50 Schüler/innen wird ein Vertreter/eine Vertreterin in den Elternbeirat gewählt. Für die restliche Schüler/innenanzahl bis zum nächsten Vielfachen von 50 kommt noch ein Vertreter/eine Vertreterin hinzu. Die am Wahltag bekannte aktuelle Schüler/innenanzahl wird von der Schulleitung der/m Vorsitzenden genannt. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. Um Rücktritt oder sonstiges Ausscheiden zu kompensieren, werden bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen ebenfalls am Wahltag gewählt und in einer Warteliste registriert.

Der erhaltenen Stimmenzahl nach werden die Gewählten in einer Rangliste registriert. Gemäß der erforderlichen Zahl bilden ab Rang 1 aufwärts die Gewählten den Elternbeirat. Sie treffen sich am gleichen Tag zur konstituierenden Sitzung und wählen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende (im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur noch Vorsitzender genannt), Stellvertreter oder Stellvertreterin, sowie den/die Schriftführer/in (im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur noch Schriftführer genannt). Weitere Funktionen werden bei Bedarf mittels Abstimmung in der Sitzungsperiode vergeben.

Vom Vorsitzenden werden beim Ausscheiden von Mitgliedern des Elternbeirates in gleicher Zahl Vertreter/Vertreterinnen gemäß der Reihenfolge ihrer Auflistung in den Elternbeirat berufen. Sind alle Wartenden nachgerückt, amtiert der Elternbeirat bis zum Schuljahresende, selbst wenn Mitglieder ausscheiden, ohne Nachrücker bzw. ohne Nachwahl weiter.

Bei Ausscheiden oder Rücktritt des 1. Vorsitzenden übernimmt im Regelfall der 2. Vorsitzende den Vorsitz und der Elternbeirat wählt einen neuen Stellvertreter. Sollte der 2. Vorsitzende den Vorsitz jedoch nicht ausüben wollen, tritt der Elternbeirat erneut zu einer konstituierenden Sitzung zusammen und wählt aus dem Kreis der Elternbeiräte erneut einen Vorsitzenden. Gleiches gilt für den Schriftführer.

Der Elternbeirat kann sich mit einstimmigem Beschluss auflösen. Zum nächsten Schuljahresbeginn wird dann ein neuer Elternbeirat gewählt. Dazu beruft, wenn nicht anders möglich, die Schulleitung aus der Elternschaft ein Wahlorgan.

§ 2

Wahlorgan

Das Wahlorgan der Theresia-Gerhardinger-Realschule Weichs besteht aus dem Vorsitzenden des scheidenden Elternbeirates und zwei Beisitzern. Die Beisitzer werden in der letzten Sitzung vor dem Wahltermin gewählt. Kann der Vorsitzende am Wahltag nicht anwesend sein, ist sein Stellvertreter Wahlleiter. Über die Vertretung der gewählten Beisitzer entscheidet die Schulleitung.

Ist am Tag der Wahl zuvor genanntes Wahlorgan nicht zustande gekommen, dann bittet die Schulleitung die anwesenden Eltern max. drei Personen zur Bildung des Wahlausschusses zu benennen. Sie verlieren nicht ihr persönliches Wahlrecht.



§ 3

Wahlperiode

Wahlperiode ist die Zeit in der der Elternbeirat amtiert. Sie dauert zwei Schuljahre. Formal beginnt sie mit dem Wahltag und der anschließenden konstituierenden Sitzung. Sie endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates.

§ 4

Wahltermin

Der Vorsitzende des Elternbeirates setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Wahltermin vor Ende der Wahlperiode des amtierenden Elternbeirates fest. Der Termin muss zwischen Schuljahresbeginn und dem 31.10. des laufenden Schuljahres liegen in dem die Amtszeit endet. Den Wahltermin hat die Schule über das übliche Mitteilungsverfahren den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Je Schüler/in ist mindestens ein Erziehungsberechtigter zwei Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Wahl einzuladen. Darin ist auf das Vorschlagsrecht und Procedere zu verweisen. Diese Einladung gilt als Wahlberechtigung und muss zur Wahl mitgebracht werden.

§ 5

Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind die Eltern und Erziehungsberechtigten (oder eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG) der Schüler/innen der Theresia-Gerhardinger Realschule Weichs.

§ 6

Wahlvorschläge

Kandidaten für die Wahl des Elternbeirates sind alle interessierten Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Theresia Gerhardinger-Realschule Weichs.

Alle Eltern oder Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der Theresia-Gerhardinger Realschule Weichs sind berechtigt sich selbst oder andere als Kandidat/in zu benennen. Ehepartner können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören. Das Gleiche gilt für Erziehungsberechtigte und eine von ihnen ermächtigte Person im Sinn des Art. 68 Satz 2 BayEUG.

Wahlvorschläge können vor dem Wahltermin schriftlich der Schulleitung oder dem Elternbeiratsvorsitzenden und am Wahltag zu Beginn der Wahlversammlung, jedoch vor Beginn des Wahlvorganges dem Wahlausschussvorsitzenden (künftig nur noch Vorsitzender genannt) unterbreitet werden.

Der Vorsitzende entscheidet in Ausnahmefällen oder Kandidatur in Abwesenheit allein über die Zulassung. Eingehende Bewerbungen nach und während des Wahlvorganges sind ausgeschlossen.



§ 7

Wahlversammlung

Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden eröffnet und dieser leitet die Wahlhandlung. Die Wahlordnung muss einsehbar vorliegen und auf Anfrage zur Einsicht ausgehändigt werden. Das kann auch mittels Beamer geschehen.

Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. Zur Wahlversammlung haben nur der Wahlausschuss, die Wahlberechtigten, die Schüler/innen der Theresia-Gerhardinger Realschule Weichs, deren Schulleitung und Lehrkräfte, pädagogisches Fachpersonal, sowie Sekretariatsmitarbeiter/innen Zutritt.

§ 8

Hinweise zur Wahlhandlung

Der Vorsitzende hat vor Wahlbeginn alle anwesenden Wahlberechtigten über den Ablauf der Wahl zu informieren. Die Wahl über jeden einzelnen Vorschlag kann per Handzeichen und direkter Auszählung erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten dies einstimmig per Abstimmung so wollen. Bei bereits einer Gegenstimme erfolgt die Wahl mittels Stimmzettel.

Wird die Wahl mit Stimmzettel auch nur von einer wahlberechtigten Person verlangt, dann muss mit Stimmzettel gewählt werden. Einer Begründung dazu benötigt es nicht.

Wird per Handzeichen abgestimmt, dann sind nur die Stimmen für den/die Kandidaten/in zu zählen. Der Vorsitzende gibt nach Abschluss der Stimmabgabe die Reihenfolge gemäß „Für Stimmenzahl“ bekannt, nennt anschließend namentlich die gewählten Elternbeiratsmitglieder und bittet um mündliche Zustimmung zu ihrer Wahl. Die Wahl per Hand wird protokolliert.

Widersprüche können mündlich sofort eingereicht werden oder sind spätestens bis zum 14. Tag nach dem Wahltag schriftlich bei der Schulleitung oder zur Niederschrift zu Protokoll zu geben. Über Widersprüche entscheidet das Wahlorgan im Beisein der Schulleitung.

Es können auch bei der Wahlversammlung nicht anwesende Kandidaten/innen gewählt werden. Deren Wahlannahme ist schriftlich einzuholen.

Wird mit Stimmzettel gewählt, dann werden nach Beendigung der Kandidaten/innen-aufnahme vom Wahlausschuss und dessen Helfer, die vorbereiteten Stimmzettel ausgehändigt. Auf dem Stimmzettel darf jeder/jede Kandidat/in nur einmal angekreuzt bzw. aufgeschrieben werden. Die Höchststimmenzahl gibt der Vorsitzende bekannt. Die Höchstzahl kann unterschritten bleiben.

Ein Stimmzettel muss für ungültig erklärt werden, wenn mehr als die zulässige Höchststimmenzahl erkennbar angekreuzt bzw. aufgeschrieben ist, oder ein/e Kandidat/in mehr als eine Stimme erhalten hat oder wenn noch andere Zusätze als die handschriftlichen Stimmenkreuze auf dem Stimmzettel erkennbar sind oder eine Stimmabgabe außerhalb der Wahlversammlung erfolgt.



§ 9

Kandidatenvorstellung

Der Vorsitzende stellt die zugelassenen Kandidaten/innen vor; zuerst die Mitglieder des scheidenden Elternbeirates, die sich zur Wiederwahl stellen, dann die Neubewerbungen. Ein darüber hinausgehendes Selbstvorstellen ist nach Bedarf zulässig.

Der Vorsitzende hat das Recht Kandidaten/innen bei Unklarheiten oder Erklärungsbedarf zu befragen oder zur kurzen Stellungnahme aufzufordern. Er kann die Redezeit beschneiden.

§ 10

Durchführung der Wahl

Bei Wahl ohne Stimmzettel leitet der Vorsitzende die Wahlhandlung. Die Beisitzer zählen die Stimmen und geben das Ergebnis laut und schriftlich zu Protokoll. Schrift- oder Protokollführer/in sind zuvor vom Vorsitzenden zu bestimmen und bekannt zu geben.

Jeder Wahlberechtigte erhält bei schriftlicher Wahl einen Stimmzettel gegen Nachweis. Dies ist entweder die Einladung zur Wahlversammlung oder der Nachweis, dass die Person einem Wahlausschussmitglied, der Schulleitung, einem Lehrer oder Bediensteten des Sekretariates bekannt ist. Der Vorsitzende muss zustimmen.

Bevollmächtigungen sind schriftlich nachzuweisen. Dies hat zu Beginn der Wahlversammlung zu geschehen, wenn der Vorsitzende dazu auffordert.

Die schriftliche Wahl erfolgt geheim. Die Stimmzettel werden von den Beisitzern in einer Urne eingesammelt. Die Beisitzer haben dafür Sorge zu tragen, dass keine Wahlmanipulationen erfolgen oder bereits eingeworfene Stimmzettel wieder aus der Urne herausgenommen werden können.

§ 11

Auszählung der Stimmen

Nach Abgabe aller Stimmen begibt sich das Wahlorgan zur Stimmenauszählung in einen separaten Raum. Der Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt zum Öffnen der Urne durch die Beisitzer. Nur Mitglieder des Wahlorgans dürfen auszählen. Auf Stimmbögen werden die ausgezählten Stimmen vermerkt. Der Vorsitzende bestimmt, wer einen Stimmbogen zum Eintragen der Stimmen erhält. Das Eintragen kann auch per Computer/Beamer/Overhead erfolgen. Der Vorsitzende überwacht den richtigen Eintrag und hat bei Ungereimtheiten Entscheidungsbefugnis.

Der Vorsitzende entnimmt jeweils einen Stimmzettel aus der Urne, prüft zusammen mit den beiden Beisitzern dessen Gültigkeit und liest anschließend die angekreuzten bzw. aufgeschriebenen Namen vor. Die Schriftführer des jeweiligen Stimmbogens bestätigen

verbal die vom Vorsitzenden vorgelesenen Namen und tätigen den Eintrag. Die Beisitzer überwachen den gesamten Auszählvorgang.



Bei Unstimmigkeiten hat jeder der Anwesenden das Recht mittels Aufheben beider Hände und Formulierung seines Einspruchs sich zu Wort zu melden. Der Vorsitzende hat dies zuzulassen und muss sofort Abhilfe schaffen.

Nach Auszählung der Stimmen ist je Stimmbogen die Stimmensumme zu bilden. Das Ergebnis wird vom Vorsitzenden und den Beisitzern auf Richtigkeit geprüft, bekannt gegeben und schriftlich niedergelegt.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in numerischer Reihenfolge, beginnend mit dem/der Kandidaten/in, der die meisten Stimmen erhalten hat, niedergeschrieben bis die Höchstmitgliederzahl des Elternbeirates erreicht ist (siehe §1). Alle anderen gewählten Kandidaten/innen kommen in numerischer Reihenfolge gemäß abnehmender Stimmenzahl auf die Ersatzelternbeiratsliste.

Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge der Vorsitzende nach Rücksprache mit betroffenen Elternbeiräten über deren Vorschlag. Kommt keine Einigung zustande entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los. Dazu werden die Namen von den Beisitzern jeweils einzeln auf einem gefalteten Zettel in die Urne gegeben.

Der Vorsitzende nennt anschließend namentlich die gewählten Elternbeiratsmitglieder und bittet um mündliche Zustimmung zu ihrer Wahl.

Das Wahlorgan hat nach der Feststellung des Wahlergebnisses alle Wahlunterlagen an die Schulleitung zu übergeben. Diese trägt dafür Sorge, dass die gewählten Elternbeiräte und Ersatzelternbeiräte mit den erforderlichen Daten in einer Liste geführt werden.

§ 13

Konstituierende Sitzung

Der Vorsitzende des Wahlorgans ruft im Anschluss an die Wahl alle anwesenden Mitglieder des neu gewählten Elternbeirates ohne die Ersatzelternbeiräte zur konstituierenden Sitzung zusammen.

Nach entsprechenden Vorschlägen werden in geheimer Abstimmung nach dem einfachen Mehrheitsprinzip der Vorsitzende, der Stellv. Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Abweichend davon kann, wenn zuvor der einstimmige Beschluss gefasst wurde, mit Handzeichen zu wählen, offen per Handheben gewählt werden. Ebenso kann der Elternbeirat ein rotierendes Protokollführersystem festlegen.

Maximal können pro Funktion zwei Wahlgänge stattfinden.

Kommt keine Einigung zustande, dann ist diejenige oder derjenige Vorsitzende/r des Elternbeirates, der in der Wahlversammlung die meisten Stimmen erhalten hat. Stellvertreter wird diejenige oder derjenige, welche/r das zweitbeste Stimmergebnis hat und Schriftführer/in derjenige oder diejenige mit dem drittbesten Ergebnis.

Der Elternbeirat kann für die Sitzungsperiode auch weitere Funktionen per Mehrheitsbeschluss vergeben. Der Vorsitzende kann im Benehmen mit den Beiratsmitgliedern Aufgaben übertragen.



In der konstituierenden Sitzung wird der Termin zur ersten ordentlichen Sitzung festgelegt. Diese muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Schuljahres einberufen sein.

§ 14

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Vorsitzende des Wahlgorgans hat das Wahlergebnis in die amtlichen Vordrucke einzutragen und binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Wahlhandlung der Schulleitung zu übergeben. Damit endet die Funktion des Wahlgorgans.

Die Schulleitung gibt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der ausgefüllten amtlichen Vordrucke das Ergebnis mindestens durch Aushang in der Schule bekannt. Des Weiteren soll die Bekanntgabe im nächsten Elternbrief und auf der Internetseite der Theresia-Gerhardinger-Realschule Weichs erfolgen.

Das Ergebnis ist den Schüler/innen, den Eltern, den Erziehungsberechtigten, den Lehrkräften und dem pädagogischem Fachpersonal bekannt zu geben. Anfragen seitens des Schulträgers beantwortet die Schulleitung in eigener Zuständigkeit.

§ 15

Weitere Bestimmungen

Die Kosten der Elternbeiratswahl trägt die Schule.

Räumlichkeiten stellt die Schule zur Verfügung. Über die Räume der Wahl- und Auszählungshandlung sowie Sitzungsraum entscheidet die Schulleitung.

Besteht während der Wahl Regelungsbedarf und keine Bestimmung dieser Wahlordnung greift, dann ist das Wahlgorgan berechtigt über zusätzliche Bestimmungen abzustimmen. Diese sind in die Wahlordnung zu übernehmen.

§ 16

Sonderbestimmung

Ein Mitglied kann auf Antrag aus persönlichen Gründen bis zu drei Monate durch Mehrheitsbeschluss vorübergehend beurlaubt werden; seine Aufgaben werden für diese Zeit von den anderen Elternbeiräten kommissarisch übernommen.

Wenn das Vertrauensverhältnis zu einem Mitglied des Elternbeirates nachhaltig gestört ist, z.B. wenn ein Elternbeirat seine Funktion zum Erreichen eigener Interessen missbraucht und dadurch die Arbeit des Elternbeirates dauerhaft gefährdet ist, kann der Elternbeirat mit einer Dreiviertelmehrheit auf Antrag dieses Mitglied aus dem Elternbeirat ausschließen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung wurde vom Elternbeirat der Wahlperiode 2013/2014 und der Schulleitung erstellt, vom Elternbeirat der Wahlperiode 2025/2026 überarbeitet, beraten und zur Einreichung von Vorschlägen und Änderungen durch Eltern und Erziehungsberechtigte in der beabsichtigten Fassung über den Schulmanager bekannt gegeben.



Sie wurde im Einvernehmen mit der Schulleitung beschlossen und tritt zum 15.03.2026 in der geänderten Fassung in Kraft.

Sie wird über die üblichen Informationswege bekannt gegeben.

Alle bisherigen Wahlordnungen und die dazu ergangenen Beschlüsse und Schreiben verlieren ihre Bedeutung, bzw. werden außer Kraft gesetzt.

Weichs, den 15.03.2026

Schulleitung

Vorsitzende/r Elternbeirat